

Bern, 31. Oktober 2005

Zum Stand der Asylgesetzrevision

Folgende Punkte stehen zurzeit im Differenzbereinigungsverfahren:

- **Sozialhilfestopp im ausserordentlichen Verfahren.**

Neu hat der Nationalrat vorgeschlagen, dass Asylsuchenden auf Ersuchen hin lediglich Nothilfe statt wie vom Bundesgericht gefordert Sozialhilfe gewährt werden muss, wenn die Behörden ihnen den legalen Aufenthalt bis zum Abschluss des Verfahrens gestatten.

- **«Existenzgefährdung» oder «konkrete Gefährdung»** als Kriterium für die vorläufige Aufnahme.

Der vom Ständerat vorgeschlagene neue Begriff der Gefährdung der Existenz hätte eine empfindliche Einschränkung des Schutzbereichs zur Folge.

- Vertiefte **Härtefallprüfung für vorläufig Aufgenommene** nach fünfjähriger Anwesenheit.

Der Nationalrat möchte die Kantone dazu anhalten, nach fünfjährigem Aufenthalt eine Härtefallprüfung vorzunehmen.

- **Einstellung oder Einschränkung der Nothilfe** bei fehlender Mitwirkung.

Der vom Ständerat vorgeschlagene Nothilfestopp wurde vom Bundesgericht in der Zwischenzeit als verfassungswidrig bezeichnet.

- **Übergangsregelung für Altfälle beim Sozialhilfestopp.**

Der Ständerat will die Kantone mit 5'000 Franken pro Kopf und Altfall entschädigen. Der Nationalrat hat die Entschädigung auf 15'000 Franken erhöht.

- Einschränkung der Grundleistungen der **Krankenkasse**.

Der Ständerat möchte die Grundleistungen einschränken. Der Nationalrat hat diese Massnahme abgelehnt.

Die wichtigsten Beschlüsse:

- Der **Nichteintretensgrund der Papierlosigkeit** soll verschärft werden. Für das Eintreten reichen Führerausweise oder Geburtsurkunden nicht mehr, es braucht Reisepass oder Identitätskarte. Eingetreten wird nicht mehr, wenn «Hinweise auf Verfolgung» vorliegen, sondern wenn die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht oder nachgewiesen wird.

- Die vom Bundesrat vorgeschlagene **humanitäre Aufnahme** wird **nicht eingeführt**. Die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen wird aber leicht verbessert. Eine Möglichkeit des Familiennachzugs frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist vorgesehen. Die Kantone können Zugang zu Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Arbeitsmarktlage bewilligen.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

- Härtefall-Prüfungen liegen künftig im Ermessen der Kantone. Schwerwiegende persönliche Notlagen sind kein Grund mehr für eine vorläufige Aufnahme.
- Bei offensichtlich begründeten oder unbegründeten Beschwerden entscheidet die ARK in Zweierbesetzung. Eine dritte Richterperson wird beigezogen, falls keine Einigung stattfindet.
- Das Flughafenverfahren wird geändert. Der Aufenthalt im Transit kann künftig längstens 60 Tage dauern.
- Eine Drittstaatenregel sieht grundsätzlich Nichteintretensentscheide für Asylsuchende vor, die sich in sicheren Drittstaaten aufgehalten haben, in die sie zurückkehren können.
- Der Bund muss den Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangszentren und Flughäfen regeln.
- Der Bund entschädigt die Sozial- bzw. Nothilfe der Kantone mittels eines neuen Systems von Globalpauschalen.
- Der **Sozialhilfestopp** kann auf **alle abgewiesenen Asylsuchenden** ausgedehnt werden. Ausnahmen für besonders verletzte Personen sind nicht vorgesehen.
- Verschiedene neue Haftgründe sollen eingeführt werden. Darunter auch eine als «Durchsetzungshaft» bezeichnete **Beugehaft**.
- Die **maximale Haftdauer soll bei Erwachsenen auf zwei Jahre** verlängert werden.
- Die Ein- oder Ausgrenzung kann auf alle abgewiesenen Asylsuchenden angewendet werden, die eine Ausreisefrist nicht beachtet haben.
- Eine kurzfristige Festhaltung soll eingeführt werden.
- Zwecks Organisation der Ausreise können Schweizer Behörden künftig bereits nach einem erstinstanzlich negativen Entscheid **Kontakt mit den Behörden des Herkunftsstaates** aufnehmen.
- Asylsuchende können auch in Privatunterkünften durchsucht werden. Die Durchsuchung soll auch Vermögensgegenstände und Drogen umfassen und ohne Vorwarnung oder richterlichen Durchsuchungsbefehl stattfinden.

Die Änderungen des ANAG sollen gleichzeitig als Änderungen des AuG eingeführt werden.

Die Schlussabstimmungen zu AsylG und AuG werden zurzeit für Mitte Dezember erwartet.

Eine ausführlichere Beschreibung mit den Gesetzestexten steht auf www.osar.ch zur Verfügung.

Jürg Schertenleib